

## **Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände gemäß § 12 KWG LSA i.V.m. § 6 KWO LSA**

Am 09. Juni 2024 finden die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen, Gemeinderäte und Ortschaftsräte statt.

Gemäß § 12 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590), in der jeweils geltenden Fassung, i.V.m. § 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 501), in der jeweils geltenden Fassung, weise ich darauf hin, dass für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet wird.

Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden sowie zwei bis acht Beisitzer, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Die Anzahl der Beisitzer für jeden Wahlvorstand wird auf 4 Beisitzer und dem Wahlvorsteher, insgesamt fünf, festgesetzt.

Hiermit fordere ich die im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum 15.02.2024 Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlvorstände zu den Kommunalwahlen am 09.06.2024 vorzuschlagen.

Diese Bekanntmachung ergeht unter dem Hinweis auf die Vorschriften des § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA sowie § 9 Abs. 1a KWG LSA und § 10 Abs. 1a KWG LSA.

Gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA weise ich darauf hin, dass ein Wahlberechtigter, der als Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag benannt ist, nicht zu einem Wahlehenamt berufen werden kann.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 13 Abs. 3 KWG LSA in Verbindung mit § 31 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, in der derzeit gültigen Fassung.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

- die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
- Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass Ihnen die Fürsorge für Ihre Familien die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, dieses Amt ordnungsgemäß auszuüben,

- Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
- Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Bördeland, 15.01.2024

  
Wehage  
Wahlleiterin

Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Gemeinde Bördeland unter [www.gem-boerdeland.de](http://www.gem-boerdeland.de) einsehbar.